

## Informationsblatt: Ausnahmeregelungen vom Mindestlohn für Langzeitarbeitslose

### Der neue Mindestlohn

Ab dem 01. Januar 2019 gilt grundsätzlich für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer ein gesetzlicher Mindestlohn von **9,19 EUR brutto** je Zeitstunde. Zum 01.01.2020 beträgt der gesetzliche Mindestlohn **9,35 EUR brutto** je Zeitstunde. Ein Verzicht auf den Mindestlohn durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer ist nicht zulässig.

### Ausnahmen vom Mindestlohn:

Bis zum 31.12.2017 durfte der gesetzliche Mindestlohn noch in folgenden Fällen unterschritten werden:

- **allgemeinverbindliche Branchenmindestlöhne** (Fleischindustrie: 8,75 EUR; Land- und Forstwirtschaft einschließlich Gartenbau bis Oktober 2017: 8,60 EUR; Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft bis September 2017: 8,75 EUR)
- **Zeitungszustellerinnen und Zeitungszusteller:** 8,50 EUR.

**Ausnahmen vom Mindestlohn** sind in § 22 MiLoG geregelt. Der Mindestlohn gilt nicht für:

- Zeiten der Berufsausbildung
- Minderjährige ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Praktika im Rahmen eines Schulbesuches, einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung oder eines Studiums; Praktika bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Ausbildung oder ein Studium
- Einstiegsqualifizierungen und Maßnahmen zur Berufsvorbereitung
- ehrenamtliche Tätigkeiten
- Langzeitarbeitslose (im Sinne des § 18 Absatz 1 SGB III)

### Langzeitarbeitslosigkeit nach § 18 Absatz 1 SGB III

Langzeitarbeitslose nach dem Sinne des Gesetzes sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind. Die Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie die Zeiten einer Erkrankung oder sonstigen Nicht-Erwerbstätigkeit bis zu sechs Wochen unterbrechen die Dauer der Arbeitslosigkeit nicht.

Ob Sie langzeitarbeitslos im Sinne der Vorschrift sind, erfahren Sie von Ihrer persönlichen Ansprechpartnerin bzw. Ihrem persönlichen Ansprechpartner. Nutzen Sie dazu Ihren nächsten Gesprächstermin oder wenden Sie sich bei einem Terminwunsch an das Servicecenter unter 033841 91800.

### Anfragen zur Langzeitarbeitslosigkeit von Dritten an das Jobcenter MAIA

Auskünfte zu Ihrer Langzeitarbeitslosigkeit können nur durch Sie oder - wenn Sie noch minderjährig sind - von Ihren Eltern bzw. von Betreuern oder sonst schriftlich bevollmächtigten Personen angefordert werden. Im Übrigen unterliegt diese Information dem Datenschutz und wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jobcenter nicht weitergegeben.

### Anfragen zur Langzeitarbeitslosigkeit von Dritten an Sie

Auch Sie selbst müssen Dritten, z. B. Arbeitgebern, keine Auskunft dazu geben, ob Sie langzeitarbeitslos sind. Es ist alleine Ihre Entscheidung, ob Sie Auskünfte dazu erteilen und dazu ggf. die Bescheinigung über Langzeitarbeitslosigkeit vom Jobcenter vorlegen.

Auch wenn diese Angabe von Ihnen ausdrücklich verlangt wird, sind Sie zur Auskunft nicht verpflichtet.

### Bescheinigung der Langzeitarbeitslosigkeit

Haben Sie ein konkretes Beschäftigungsangebot, für das Sie Ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung über Ihre Langzeitarbeitslosigkeit vorlegen wollen, so können Sie diese in Ihrem Jobcenter anfordern.

### Zumutbarkeit von Stellen unterhalb des Mindestlohns

Stellen mit einer Entlohnung unterhalb des Mindestlohns sind für Langzeitarbeitslose grundsätzlich zumutbar. Im Einzelnen bestimmt sich die Zumutbarkeit nach Ihrer persönlichen Situation und den Regelungen des § 10 SGB II.

Bitte fragen Sie diesbezüglich auch Ihre persönliche Ansprechpartnerin bzw. Ihren persönlichen Ansprechpartner.

### Vermittlungsvorschläge für Stellenangebote unterhalb des Mindestlohnes

Vermittlungsvorschläge für passende Stellenangebote, die unterhalb des Mindestlohnes liegen, werden Ihnen nur unterbreitet, wenn

- Langzeitarbeitslosigkeit vorliegt und die Entlohnung für Sie zumutbar ist und
- Sie vorher schriftlich der Offenbarung Ihrer Langzeitarbeitslosigkeit an Arbeitgeber zugestimmt haben.

Hinweis: Mit Erstellung des Vermittlungsvorschlags erhält der Arbeitgeber Kenntnis über eine vorliegende Langzeitarbeitslosigkeit.

**Weiterer Ansprechpartner bei Fragen rund um den Mindestlohn ist die Geschäfts- und Informationsstelle für den Mindestlohn des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:**

Sie berät Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Unternehmen unter der **Mindestlohn-Hotline 030 60 28 00 28**, indem allgemeine Fragen zum Mindestlohn unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Anrufenden beantwortet werden.

- Informationen erhalten Sie außerdem: E-Mail an [info@bmas.bund.de](mailto:info@bmas.bund.de)
- Gebärdensprachtelefon: [gebaerdensprachtelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de](mailto:gebaerdensprachtelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de)
- Internet: [www.der-mindestlohn-wirkt.de](http://www.der-mindestlohn-wirkt.de).

Die Beratungsstelle ist montags bis donnerstags von 8 bis 20 Uhr erreichbar.